

# Gemeinde Burgoberbach



## Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person Art. 13 DSGVO

### 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

**Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit**  
der Beantragung eines einfachen/erweiterten Führungszeugnisses beim Bundesamt für Justiz in Bonn  
(Bundeszentralregister).

### 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Gemeinde Burgoberbach  
Ansbacher Straße 24  
91595 Burgoberbach  
[E-Mail: fuchs@burgoberbach.de](mailto:fuchs@burgoberbach.de)  
Tel.: 09805 9191-56

### 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter für  
kreisangehörige Gemeinden  
Landratsamt Ansbach  
Sachgebiet 25  
Crailsheimstraße 1  
91522 Ansbach  
Telefon: 0981 468-2500  
Fax: 0981 468-18 2519  
E-Mail: [dsb-gemeinden@landratsamt-ansbach.de](mailto:dsb-gemeinden@landratsamt-ansbach.de)

### 4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

#### 4a) Zwecke der Verarbeitung:

Polizeiliche Führungszeugnisse geben Auskunft darüber, ob die im Zeugnis bezeichnete Person vorbestraft ist oder nicht. Arbeitgeber verlangen daher oft vor der Einstellung eines neuen Arbeitnehmers/in die Vorlage eines Führungszeugnisses.

Das erweiterte Führungszeugnis soll die Beschäftigung von einschlägig vorbestraftern Bewerbern/innen in sensiblen Bereichen verhindern.

Dazu zählen beispielsweise folgende Tätigkeiten:

- Erzieher/innen
- Lehrer/innen
- Schulbusfahrer/innen
- Bademeister/innen
- Sporttrainer/innen

Mit einem Führungszeugnis können Sie nachweisen, dass Sie nicht vorbestraft sind. Führungszeugnisse unterscheidet man danach, ob sie bestimmt sind

- für private Zwecke (zum Beispiel für Ihren Arbeitgeber) oder
- für Behörden (sogenanntes „behördliches Führungszeugnis“, auch „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“).

Außerdem gibt es unterschiedliche Arten von Führungszeugnissen

- einfache Führungszeugnisse und
- erweiterte Führungszeugnisse

Welche Art von Führungszeugnis Sie benötigen, teilt Ihnen derjenige mit, der das Führungszeugnis von Ihnen verlangt. In der Regel benötigen Sie ein einfaches Führungszeugnis. Das Führungszeugnis wird erstellt vom Bundesamt für Justiz in Bonn (Bundeszentralregister).

Wird das Führungszeugnis für private Zwecke benötigt, erhalten Sie es postalisch an Ihre Anschrift übersandt; eines für behördliche Zwecke geht direkt an die Behörde. Sie können das Führungszeugnis über unser Online-Portal (Mit der Maus ins Rathaus) beantragen.

Die Daten des Führungszeugnisses stammen aus dem Bundeszentralregister. Dieses enthält beispielsweise strafgerichtliche Verurteilungen, Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten und Vermerke über die Schuldunfähigkeit.

In das erweiterte Führungszeugnis werden dieselben Eintragungen wie in ein einfaches Führungszeugnis aufgenommen. Daneben werden weitere Verurteilungen vermerkt, die einer Arbeit mit Minderjährigen entgegenstehen können, beispielsweise alle Geldstrafen wegen Besitzes von Kinderpornographie oder exhibitionistischer Handlungen. Die Eintragungen bleiben nicht auf Dauer im Register. Nach Ablauf bestimmter Fristen werden sie gelöscht. Enthält das Bundeszentralregister keine für das Führungszeugnis relevanten Daten, steht im Führungszeugnis „Inhalt: keine Eintragung“. Die betreffende Person darf sich dann als nicht vorbestraft bezeichnen.

#### 4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit § 30 – § 30c Bundeszentralregistergesetz verarbeitet.

### 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

**Bundesamt für Justiz**

**Gewünschte Behörde**

**Antragsteller**

### 6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ... (*ein Drittland/eine internationale Organisation*) zu übermitteln.

**Nein.**

### 7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Löschungsfristen ergeben sich aus §§ 13, 14 und 15 BMG

### 8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

## 9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Gemeinde Burgoberbach Einwohnermeldeamt durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

## 10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben.  
Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO.  
Die Gemeinde Burgoberbach benötigt Ihre Daten, um das Führungszeugnis an das Bundesamt für Justiz zu schicken.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann das Führungszeugnis nicht beantragt werden.

## 11. Sonderfall: Informationspflicht für den Fall einer späteren Zweckänderung